

Satzung der Gemeinde Bienenbüttel zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Aussenlieger in kanalisiertem Ortsteilen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. § 149 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 02.03.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Eigentümer der im anliegenden Grundstücksverzeichnis genannten Grundstücke haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Eigentümern.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind den Eigentümern gleichgestellt.
- (3) Die zu betreibenden Kleinkläranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261, entsprechen.
- (4) Die Betreiber der Kleinkläranlagen haben Wartungsverträge mit einem zugelassenen Fachbetrieb abzuschließen, soweit dies vom Landkreis Uelzen als zuständige Wasserbehörde angeordnet wird.
- (5) Das Grundstücksverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gewässereinleitung

- (1) Das Abwasser aus Kleinkläranlagen gem. § 1 ist in den Untergrund einzuleiten. Hierzu ist über die Gemeinde Bienenbüttel beim Landkreis Uelzen als zuständige Untere Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- (2) Soweit eine Einleitung in den Untergrund nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen.

§ 3 Fäkalschlammabfuhr

Für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes gelten die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung und der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Bienenbüttel in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bienenbüttel, 02. März 1998

Gemeinde Bienenbüttel

(Wunderlich)
Bürgermeister

(Hoffmann)
Gemeindedirektor

**Grundstücksverzeichnis zu § 1 (1) der Satzung zur Übertragung der
Abwasserbeseitigungspflicht für Aussenlieger in kanalisierten Ortsteilen der Gemeinde
Bienenbüttel**

Ortsteil	Lage	Flur	Flurstück
Bargdorf	Butterbergsweg 13	1	086/14
	Butterbergsweg 9	1	265/77
	Wochenendhausgebiet Niemann	2	033/01
	Wochenendhausgebiet Niemann	2	032/02
	Wochenendhausgebiet Niemann	2	032/01
Bienenbüttel	Am Heidberg 12	1	231/09
	Badweg 5	1	002/10
	Badweg 7	1	002/10
	Badweg 8	1	002/10
	Georgstrasse (Stellwerk)	1	258/55
	Schützenallee 38	2	042/03
	Stille Heide 1	1	232/00
Bornsen	Wichmannsdorfer Weg 16	1	015/00
Edendorf	Am Reisenmoor 1	1	034/09
	Bröckelweg 1	3	069/01
	Bröckelweg 2	3	045/02
	Bröckelweg 3 - 5	3	057/03
	Eickhof 1	2	050/01
	Gut Solchstorf 1, 3, 5, 7	4	015/02
	Gut Solchstorf 15 - 31	4	015/02
	Im Schloo 1	2	035/02
	Im Schloo 2	2	035/02
Eitzen I	Bardenhagener Strasse 01	2	020/04
	Bardenhagener Strasse 02	1	008/02
	Bardenhagener Strasse 03	7	010/09
	Bardenhagener Strasse 04	1	008/07
	Bardenhagener Strasse 05	7	010/12
	Bardenhagener Strasse 06	2	008/05
	Bardenhagener Strasse 07 + 09	7	010/12
	Bardenhagener Strasse 08 + 10	7	041/13
	Bardenhagener Strasse 12	7	014/01
	Bardenhagener Strasse 13	7	010/06
	Bardenhagener Strasse 14 + 16	7	035/05
	Bardenhagener Strasse 18 + 20	7	035/05
	Bardenhagener Strasse 22	7	035/05
	Hohenbostel	Bahnstrasse 2	3
Zum Holzfeld 1		1	126/02
Zur Wasch 1		3	075/03
Rieste	Riester Strasse (FKK-Gebiet)	1	001/02
	Riester Strasse 29	3	023/15
Steddorf	Fichtenweg 10	2	041/39
Wichmannsburg	Burgstrasse 12	1	090/01
	Burgstrasse 23	1	293/01
	Burgstrasse 25	1	292/01